

PROTOKOLL

über die 13. öffentliche Stadtverordnetenversammlung am Dienstag, 06.02.2018, Dorfgemeinschaftshaus, Stadtteil Netze

- Wesentlicher Inhalt der Niederschrift nach § 32 (4) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Waldeck –

Stadtverordnetenvorsteher Werner Pilger begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt fehlten die Stadtverordneten Falk Elkmann, Karl-Heinz Göbel, Lars Pfetzing, Dr. Harald Schaaf, Martin Schwechel und Sven Siedler sowie Ortsvorsteher Wilhelm Emden.

Sitzungsbeginn: 20.03 Uhr

Für die Fragerunde gab es eine Sitzungsunterbrechung von 20.03 Uhr bis 20.04 Uhr. Fragen aus den Zuschauerreihen wurden nicht gestellt.

TAGESORDNUNG:

1. Kleine Anfragen
2. Genehmigung des Protokolls der Stadtverordnetensitzung am 14.12.2017
3. Bauleitplanung der Stadt Waldeck, Stadtteil Sachsenhausen
Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Auf der Rüdde“ im Stadtteil Sachsenhausen der Stadt Waldeck gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
4. Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
Festlegung des Wahltages
5. Vorstellung der Ergebnisse der Befragung der Ortsbeiräte zum Thema „Mitfahrbänke“
6. Antrag der CDU-Fraktion zur Vorlage der Jahresabschlüsse 2009 – 2015 und des Berichtes über die Sonderprüfung der Kommunalaufsicht
7. Antrag der CDU-Fraktion zur Beitragsfreiheit in den Kindergärten für 3- bis 6jährige
8. Anfrage der SPD-Fraktion zu Maßnahmen aus dem Haushalt 2017
9. Anfrage der FDP-Fraktion zu Gebührensatzungen / -kalkulationen
10. Verschiedenes

Zu Punkt 1:

Kleine Anfragen

Es lagen keine Kleinen Anfragen vor.

Zu Punkt 2:

Genehmigung des Protokolls der Stadtverordnetensitzung am 14.12.2017

Das Protokoll der Stadtverordnetensitzung am 14.12.2017 wurde genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zu Punkt 3:

Bauleitplanung der Stadt Waldeck, Stadtteil Sachsenhausen Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Auf der Rüdde“ im Stadtteil Sachsenhausen der Stadt Waldeck gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Finanzausschussvorsitzender Keller berichtete aus dem Ausschuss und empfahl die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „AUF DER RÜDDE“, Stadtteil Sachsenhausen der Stadt Waldeck sollen die Festsetzungsinhalte zu den Festsetzungen:
 - Nr. 5.2 (öffentliche Verkehrsfläche – befestigte Gehwege)
 - Nr. 5.3 (öffentliche Verkehrsfläche – Gehweg und Pflanzstandort für Straßenbäume)
 - Nr. 7.3 (Anpflanzung von Bäumen nach Liste)angepasst werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „AUF DER RÜDDE“ umfasst die Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 10 „AUF DER RÜDDE“ (Satzungsbeschluss am 25. Januar 1994). Der räumliche Umfang des Geltungsbereiches zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „AUF DER RÜDDE“ ist aus der Anlage des zur Beschlussvorlage beigefügten Lageplans ersichtlich.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Waldeck – den Waldecker Nachrichten - ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zu Punkt 4:

Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin Festlegung des Wahltages

Finanzausschussvorsitzender Keller berichtete aus dem Ausschuss und empfahl die Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, als Wahltermine für die Bürgermeisterwahl

den 28. Oktober 2018 als Wahltag und den 11. November 2018 als Stichwahltag festzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Danach endet die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen am Donnerstag, 23.08.2018, 18.00 Uhr.

Zu Punkt 5:

Vorstellung der Ergebnisse der Befragung der Ortsbeiräte zum Thema „Mitfahrerbanken“

Finanzausschussvorsitzender Keller berichtete über den Meinungsaustausch im Ausschuss und empfahl die Zustimmung zur Beschlussvorlage. Stadtverordneter Vollbracht empfahl, die Ortsbeiräte von Zielorten ebenfalls mit einzubeziehen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck beauftragt die Verwaltung, ein Konzept für ein Pilotprojekt „Mitfahrerbanken“ mit den interessierten Ortsbeiräten zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zu Punkt 6:

Antrag der CDU-Fraktion zur Vorlage der Jahresabschlüsse 2009 – 2015 und des Berichtes über die Sonderprüfung der Kommunalaufsicht

Ursprünglicher Antrag:

Der Magistrat der Stadt Waldeck wird gebeten, bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung die Jahresabschlüsse 2009 – 2015 (bestehend aus Bilanz, Ergebnis und Finanzrechnung) sowie den Bericht über die Sonderprüfung der Kommunalaufsicht (Stadt Waldeck / Stadt Waldeck GmbH) vorzulegen.

Stadtverordneter Keller stellte folgenden Änderungsantrag:

Der ursprüngliche Antrag soll getrennt werden in den Bereich der Stadt Waldeck und den Bereich Stadt Waldeck GmbH.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Seitens der FDP-Fraktion wurde für den Bereich Stadt Waldeck folgender Änderungsantrag mit abschließendem Wortlaut gestellt:

Der Magistrat der Stadt Waldeck wird gebeten, bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung die Jahresabschlüsse 2009 – 2016 (bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie den jeweiligen Rechenschaftsberichten (§112 Abs. 3 HGO) und den Anlagen nach § 112 Abs. 4 HGO) vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Bereich Stadt Waldeck GmbH:

Der Magistrat der Stadt Waldeck wird gebeten, bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung den Bericht über die Sonderprüfung der Kommunalaufsicht für die Stadt Waldeck GmbH vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zu Punkt 7:

Antrag der CDU-Fraktion zur Beitragsfreiheit in den Kindergärten für 3 – bis 6-jährige

Ursprünglicher Antrag:

Der Magistrat der Stadt Waldeck wird gebeten, eine Anpassung der aktuellen Satzung vorzulegen, um sicherzustellen, dass nach Beschluss über das Hessische Gesetz zur Beitragsfreiheit für die Betreuung von Kindern dessen Vorteile auch in der Stadt Waldeck realisiert werden können.

Der Magistrat wird zudem gebeten, im Haupt- und Finanzausschuss über den weiteren Fortgang zu berichten.

Erweiterungsantrag der FWG-Fraktion

Des Weiteren soll der Magistrat abschätzen, wie hoch die verbleibenden Gebühreneinnahmen wären und daraus kalkulieren, welche Kosten für eine generelle Gebührenbefreiung (alle Kinder in allen Betreuungen) ab dem 01.08.2018 auf die Stadt Waldeck zukommen würden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Grüne

Als 2. Absatz soll folgendes angefügt werden:

Der Magistrat wird beauftragt, zur nächsten Stadtverordnetensitzung eine Kostenermittlung zur Befreiung der Eltern von den Kindergartengebühren bis einschließlich 15.00 Uhr vorzulegen; d. h. die Mehrkosten für den städtischen Haushalt unter Beibehaltung der übrigen Planungsparameter zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Somit geänderter Antrag:

Der Magistrat der Stadt Waldeck wird gebeten, eine Anpassung der aktuellen Satzung vorzulegen, um sicherzustellen, dass nach Beschluss über das Hessische Gesetz zur Beitragsfreiheit für die Betreuung von Kindern dessen Vorteile auch in der Stadt Waldeck realisiert werden können.

Der Magistrat wird beauftragt, zur nächsten Stadtverordnetensitzung eine Kostenermittlung zur Befreiung der Eltern von den Kindergartengebühren bis einschließlich 15.00 Uhr vorzulegen; d. h. die Mehrkosten für den städtischen Haushalt unter Beibehaltung der übrigen Planungsparameter zu ermitteln.

Der Magistrat wird zudem gebeten, im Haupt- und Finanzausschuss über den weiteren Fortgang zu berichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Zu Punkt 8:

Anfrage der SPD-Fraktion zu Maßnahmen aus dem Haushalt 2017

Bürgermeister Feldmann beantwortete die Anfrage der SPD-Fraktion zu Maßnahmen aus dem Haushalt 2017.

Bedingt durch die späte Genehmigung des Haushaltes für 2017 stellt die SPD-Fraktion die folgenden Fragen:

Frage 1: Sind alle Maßnahmen, die im Haushaltsjahr 2017 geplant waren auch umgesetzt worden?
Wenn nicht, welche Maßnahmen sind noch nicht umgesetzt?

Antwort: Wie die anfragende Fraktion richtigerweise feststellt, ist bedingt durch die verspätete Beschlussfassung des Haushaltes und damit eine spätere Genehmigung für den Haushalt 2017 die Abarbeitung von bestimmten Projekten deutlich verzögert worden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich bei der Frage um Maßnahmen des Finanzhaushaltes, also Investitionen, handelt. Die im Ergebnishaushalt vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen des Jahres 2017 sind fast zu 100 % zum heutigen Zeitpunkt erledigt. Einzig die Beleuchtung am Schloss Waldeck muss vor dem Hintergrund von Klärungen mit dem Domanium noch abgearbeitet werden.

Nun zu den einzelnen Teilbereichen des Finanzhaushaltes:

Auch hier fällt die Beantwortung relativ einfach, da trotz der Verspätung zum heutigen Zeitpunkt ein Großteil der Investitionsmaßnahmen bereits abschließend umgesetzt wurden. Nicht jede ist bislang endabgerechnet, aber bis auf die Planung Brücke Scheid – Rehbach sowie den Bodensauger im Freibad Freienhagen und die Maßnahmen aus dem KIP-Programm sind die im Haushalt definierten Investitionen umgesetzt.

Nicht umgesetzt bis zum heutigen Zeitpunkt, jedoch im Rahmen der Planung im normalen grünen Bereich, sind sämtliche Maßnahmen, die sich mit dem Ausbau der Schloss- und Bahnhofstraße sowie des Marktplatzes in Waldeck beschäftigen.

Darüber hinaus sind die Themenbereiche Retentionsbodenfilter für die Kläranlage Waldeck-West bzw. Ableitung der Abwässer durch den Edersee Richtung Edertal noch nicht begonnen worden. Zur Darstellung der Grundlagen wurde jedoch bereits der Verlauf des Edersees für eine evtl. Leitung analysiert.

Der angedachte Warmwasserboiler in der Bürgerstube in Höringhausen soll im Rahmen der Heizungsumstellung mitgemacht werden und ist somit auch bezogen auf den Haushaltsansatz für 2017 noch nicht umgesetzt.

Frage 2: Welche Projekte sind noch in der Planung bzw. in der Abwicklung?

Antwort: Die für 2017 angestoßenen Planungen und auch weitergehenden Untersuchungen für den Ausbau der Schloss- und Bahnhofstraße sowie des Marktplatzes in Waldeck laufen auf Hochtouren. Da es sich hierbei jedoch um ein mehrjähriges Projekt handelt, ist ein Abschluss für das Jahr 2017 weder geplant gewesen noch durchgeführt worden.

Stadtverordneter Keller fragte nach, ob schon Gespräche über die Brücke von Scheid nach Rehbach mit der Gemeinde Edertal geführt worden wären.

Bürgermeister Feldmann teilte mit, dass dies auf Bürgermeisterebene bereits geschehen sei, allerdings bisher nur über die Planungsphase.

Stadtverordneter Staude fragte nach, ob man auch die in 2020 auslaufenden EU-Förder-gelder im Hinblick auf diese Maßnahme in Auge habe.

Hierzu teilte Bürgermeister Feldmann mit, dass die umfangreichen Kriterien für die Förde-rung mit der WiBank abgeklärt werden müssten; das Regionalmanagement habe uns hierbei Unterstützung zugesagt.

Zu Punkt 9:

Anfrage der FDP-Fraktion zu Gebührensatzungen / -kalkulationen

Bürgermeister Feldmann gab eine kurze Zusammenfassung ab.

Die Beantwortung lautet wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck hat in ihrer Jahresabschlusssitzung 2017 Nachträge zu verschiedenen Gebührensatzungen beschlossen.

Die Gebührenkalkulation zur Entwässerungssatzung der Stadt Waldeck enthält in den Jah-ren 2017 und 2018 jeweils „Verlustvorträge“ aus Vorjahren (insgesamt: 542.871,00 €).

Frage 1: Welche konkreten Sachverhalte, Einzelbeträge und Jahre des Entstehens sind hier gemeint und zusammengefasst?

Frage 2: Wann sind die Gremien der Stadt Waldeck (Magistrat, Stadtverordnetenver-sammlung, Ausschüsse) jeweils über die Sachverhalte, Aufwandssteigerun-gen, Planüberschreitungen bzw. ggf. Ertragseinbußen informiert worden?

Frage 3: Welche Gremien haben den erhöhten bzw. planüberschreitenden Aufwänden jeweils und wann zugestimmt?

Antwort: Die Fragen 1, 2 sowie 3 können und müssen sinnvollerweise als Gesamtheit beantwortet werden.

Wie der FDP-Fraktion bekannt ist, wurde der Abwasserbereich in den Jahren ab 2010 operativ durch die Stadt Waldeck GmbH geführt. Ebenfalls darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass die einzelnen gesellschaftsvertraglichen Strukturen zwischen der Stadt Waldeck GmbH und der Stadt Waldeck be-kannt sind. Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus hat die Geschäfts-führung im Konsens mit den Fraktionsvorsitzenden auch in den jeweiligen Be-ratungen zum Wirtschaftsplan der Stadt Waldeck GmbH Detailinformationen gegeben.

Die nun hier angefragten Detailinformationen sind somit formal im Aufsichtsrat der Stadt Waldeck abzuarbeiten gewesen. Die von dem Aufsichtsrat genehmigten Jahresabschlüsse zeigen an, dass dies auch im Rahmen der gesetzli-chen Notwendigkeiten erledigt wurde.

Darüber hinausgehende Informationen sind jeweils zur Aufstellung der jährli-chen Haushalte in den wie oben beschriebenen ergänzenden Hinweisen der Wirtschaftsplanung auch den Ausschüssen und Parlamentariern zur Kenntnis

gegeben worden.

Aufgrund dieser Struktur und der Vorgaben der entsprechenden Gesetze ist somit eine detaillierte Beantwortung der gestellten Fragen an dieser Stelle nicht möglich.

Da sich jedoch die Frage sicherlich vor dem Hintergrund der durch die FDP jeweils aufgeworfene Fragen der Gebührensenkung im Allgemeinen ergibt, sind folgende den Fragenkomplex mit weit über 90 % auch beeinflussende allgemeine Antworten möglich:

a) Der Bürgermeister und Magistrat der Stadt Waldeck hat in den vergangenen Jahren jeweils darauf hingewiesen, dass eine Vorgabe des Gebührenausgleiches sinnvoll und notwendig ist. Eine entsprechende harte Verpflichtung wurde in der Vergangenheit nicht gesehen und umgesetzt, da die Stadt Waldeck ihren Gesamthaushalt immer ausgeglichen hatte. Dieser somit als politischer Preis definierte Gebührenbetrag führte in den Jahren bis einschl. 2016 planerisch immer zu der Gefahr einer Unterdeckung im IST-Bereich.

b) Bekanntermaßen waren die Abschreibungen und den entgegenstehenden Sonderposten aufgrund des aufwändigen Verfahrens zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der damit einhergehenden Probleme bei der Darstellung der jeweiligen vorläufigen Jahresergebnisse nur geschätzt. Die anzuwendenden und auch in der Prüfung noch einmal konkretisierten Vorgaben bezüglich der Abschreibung führten hier zu Aufwandssteigerungen, die rückwirkend im IST auftraten und somit ein in sich einfacher formaler Vorgang waren.

c) Aufgrund eines massiven Diebstahls auf der Kläranlage Sachsenhausen war im Jahr 2013 ein erheblicher Mehraufwand von ca. 30.000,00 € zu buchen und ist auch entsprechend kommuniziert worden.

d) Eine Untersuchung des Abwasserverbandes Twistetal führte dazu, dass der Umlagebetrag, den die Stadt Waldeck hier zu zahlen hatte, zu erhöhen war. Da diese Erhöhungen nicht geplant waren, führte auch dies zu einer Aufwandsanhebung.

e) Grundsätzlich ist an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass es einen Unterschied zwischen der Gebührenkalkulation gemäß KAG und den auch durch Gremien zu beschließenden IST- oder Planwerten der Stadt Waldeck gibt.

f) Zusammenfassend und abschließend sind die 3 Fragen vor diesem Hintergrund so zu beantworten, dass ein jährliches Defizit von ca. 100.000,00 € zu dem in Ihrer Frage aufgeworfenen Fehlbetrag geführt hat, der - und auch das ist an dieser Stelle noch einmal deutlich zu sagen - erst nach abgeschlossener Jahresabschlussprüfung des jeweiligen Haushaltsjahres Fakt ist. Wie vom Bürgermeister der Stadt Waldeck mehrmals auf Nachfrage der FDP bereits beantwortet, werden diese Zahlen richtigerweise nachgehalten und können auch im Nachgang zu entsprechenden Veränderungen der im Moment vorläufigen Zahlen führen.

Neben den „Verlustvorträgen“ sind in der Gebührenkalkulation 2017 im Bereich Abwasser 200.000,00 € enthalten für die notwendigen Aufwendungen der seinerzeit beschlossenen GmbH-Auflösung. In der Stadtverordnetensitzung vom 14.12.2017 ist zusätzlich eine Haushaltsüberschreitung gem. § 100 HGO im Umfang von 40.000,00 € bekanntgegeben worden.

Frage 4: Ist mittlerweile eine „Endabrechnung“ der durch die Rückführung der GmbH entstandenen gebührenpflichtigen Aufwendungen möglich und wenn ja, in

welcher genauen Höhe sind zusätzliche durch Gebühren zu deckende Aufwendungen entstanden?

Wenn nein, wann ist mit einer abschließenden Berechnung zu rechnen?

Antwort:

Da der Prozess der Rückführung seitens der Stadt Waldeck GmbH in die Stadt Waldeck ein Prozess über gut 1 ½ Jahre war und die jeweiligen Leistungen, wie der FDP auch bekannt ist, kontinuierlich in den Haushalt der Stadt Waldeck zurückgeführt wurden, kann von einer Endabrechnung im näheren Sinne nicht gesprochen werden.

Der Bürgermeister der Stadt Waldeck hat bereits dargestellt, dass die Verschmelzung abgeschlossen ist. Somit darf hier noch einmal bestätigt werden: Es gibt seitens der Verschmelzung keine offenen Posten mehr.

Bezogen auf den Eingangstext zum Fragenteil 4 ist darzustellen, dass die 2 in Zusammenhang gebrachten Themen nichts direkt miteinander zu tun haben. So ist, und dies wurde bereits im oberen Bereich beschrieben, neben dem AO-Aufwand sowohl für die Haushaltsplanung als auch für die Gebührenkalkulation und dem exakten Zeitpunkt des Verschmelzens unterjährig dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Beträge auf den richtigen Konten stehen. Da die Verschmelzung eben unterjährig stattgefunden hat und Beiträge des Finanzamtes sowie abfließende Abrechnungen der entsprechenden Prüf- und Beratungsinstitutionen zu begleichen waren, ist gedanklich von den 200.000,00 € AO-Aufwand ein Betrag von 40.000,00 € abzuziehen (dieser ist auch faktisch nicht zur Auszahlung gekommen) und dem ordentlichen Aufwand, weil nach Verschmelzung, der Stadt Waldeck zuzuordnen. Da dieser natürlich nicht in dem entsprechenden Bereich geplant war, musste der Beschluss nach § 100 HGO getroffen werden. Insgesamt sind allerdings die geplanten 200.000,00 € für die Abwicklung nicht überschritten worden. Es handelt sich somit, um dies auch an dieser Stelle deutlich darzustellen, um eine buchhalterische, aber auch formale, Vorgabe vor dem Hintergrund von unterschiedlichen Zeitpunkten der Auszahlung und der Verschmelzung.

Mit dem Planjahr 2017 wurde erstmals ein veränderter Ansatz für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinses bei der Gebührenberechnung in der Kalkulationsgrundlage für den Bereich Abwasser berücksichtigt. Ab dem Planjahr 2017 gilt nunmehr die sogenannte „Durchschnittswertmethode“ sowie ein kalkulatorischer Zinssatz von 4 % statt 6 %.

Frage 5:

Welcher jährliche Unterschiedsbetrag entsteht für den Gebührenhaushalt und wirkt damit gebührenentlastend (für 2017 und 2018 und zukünftig gegenüber 2015)?

Antwort:

Diese Frage ist mit einer Zahl nicht zu beantworten. Der Grund hierfür ist recht einfach. Wie bekannt sein dürfte, wird jährlich durch Abschreibung der entsprechende Aufwand, ggf. aber auch der dementsprechende Sonderpostenbetrag, angepasst. Gleichzeitig haben Neuinvestitionen (Aktivierung) ebenfalls direkte Einflüsse auf den Bereich der Abschreibungen bzw. der Sonderposten. Dies zeigt deutlich, dass, weil ein großer Teilbereich der Gebührenkalkulation gerade bezogen auf die Änderung Durchschnitts- oder Restwertmethode hier durchgeführt wird, jährliche Veränderungen massiv sein können. Weiter ist nochmals zu erwähnen, dass die noch nicht für alle Jahre abgeschlossene Prüfung der Jahresabschlüsse auch durch die Revision zu Änderungen und damit einer geänderten IST-Zahl kommen kann. Ganz erheblich kann dieser Punkt werden, wenn bei der Einschätzung von Instandhaltung oder Investition zwischen der Verwaltung der Stadt Waldeck und der Revision unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Anmerkung:

Dieser letzte Punkt hat eben auch wesentliche Auswirkungen auf den Themenbereich zur Frage 1, 2 und 3.

Bei der Beschreibung der 2 Verfahren wurden die Beträge im Jahr 2016 für die Planung 2017 beschrieben und können hier gerne noch einmal wiederholt werden. So kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass die durchgeführte Änderung bezüglich der Methode eine Auswirkung von gut 500.000,00 € jährlich hat. Die Änderung der Zinsvorgabe ist entsprechend des zu verzinsenden Grundwertes (wesentlich, welche Methode gewählt wird) mit bis zu 100.000,00 € realistisch darstellbar.

Der Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlichem und kalulatorischem Zinssatz führt zu einem Liquiditätsüberschuss im Haushalt, ohne dass dieser Betrag gebührenentlastend als „positiver Vortrag“ genutzt werden kann.

Frage 6: Wie hoch ist mittlerweile (seit 2009, Einführung der doppischen Haushaltswirtschaft) dieser Unterschiedsbetrag?

Antwort: Diese Frage muss in Angesicht der Aussagen zu Frage 1 bis 3, aber auch im Lichte der parlamentarischen Arbeit der Stadtverordnetenversammlung der vergangenen Dekade gesehen werden. So wurde unabhängig von der Unternehmensform (Stadt Waldeck und/oder Stadt Waldeck GmbH) bereits weit vor 10 Jahren eine entsprechende Maßgabe und damit verbunden ein Kalkulationsschema aufgesetzt, welches die Zins- und Abschreibungsbelastung pauschaliert hat. Dieser Vorgang ist im Detail durch den Bürgermeister in mehreren Ausschusssitzungen den Mitgliedern der Ausschüsse dargelegt worden. Aus diesem Grund wird hier auf eine Wiederholung verzichtet. Somit ist auch vor dem Hintergrund der Möglichkeit, die der Gesetzgeber den Kommunen Anfang der 2000er Jahre gegeben hat, nämlich Kredite nicht direkt an Maßnahmen koppeln zu müssen, pauschal im Produkt des allgemeinen Finanzhaushaltes zugeordnet worden und lässt sich auch im Nachhinein nicht den einzelnen Gebühren- oder sonstigen Teilbereichen zuordnen.

Frage 7: Stehen die aufsummierten Unterschiedsbeträge als Barmittel auf Konten der Stadt Waldeck zur Verfügung oder dienen/dienen sie a) zur Vermeidung von Kreditaufnahmen für Investitionen im Gebührenhaushalt und/oder b) der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes bzw. von Investitionen auch außerhalb des Gebührenhaushaltes?

Antwort: Den Hinweisen und Argumentationen der Antwort unter 6. folgend, ist also zu beschreiben, dass dieses Geld auf keinem Konto liegt, sondern über die Jahre dazu verwendet wurde, die Kreditaufnahmen entsprechend zu reduzieren.

Anmerkung:

Hierbei wird auf die ausführlichen und intensiven Hinweise zum Nachtragshaushalt 2016 und der dort aufgenommenen Krediterhöhung verwiesen.

Zu Punkt 10:

Verschiedenes

10.1 Stadtverordneter Reinhard Rausch bat zu klären, ob er als fraktionsloser Stadtverordneter auch die Protokolle, Beantwortungen usw. erhalten könne wie die übrigen Fraktionsvorsitzenden.

- 10.2 Bürgermeister Feldmann gab bekannt, dass der Haushalt 2018 von der Kommunal-
aufsicht ohne Auflagen genehmigt worden sei.
- 10.3 Stadtverordnetenvorsteher Pilger bat darum, Anträge zu Sitzungen rechtzeitig vor
den Sitzungsterminen einzureichen.
- 10.4 Stadtverordneter Vollbracht erkundigte sich zum Sachstand hinsichtlich der Überar-
beitung der „Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte“.

Hierzu teilte Bürgermeister Feldmann mit, dass diese fast fertig sei und in Kürze vor-
gelegt würde.

Sitzungsende: 20.57 Uhr

34513 Waldeck, den 08.02.2018

gez.: Karl Zimmermann, Schriftführer

gez.: Werner Pilger, Stadtverordnetenvorsteher